

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Linz, 14. Feber 2012

Betreff: Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Oö. Bautechnikgesetz 2012 und zur Oö. Bautechnikverordnung 2012;

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur geplanten Neufassung des Oö. Bautechnikgesetzes (Oö. BauTG 2012) und der Oö. Bautechnikverordnung (Oö. BauTV 2012) erlaubt sich die Organisation SOS-Menschenrechte Österreich folgende Stellungnahme einzubringen und ersucht um Berücksichtigung der Vorschläge.

Grundlagen der Stellungnahme

1. Art. 9 Abs. 1 der UN-Konvention der Rechte von Menschen mit Behinderungen
(„Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ BGBl. III - ausgegeben am 23. Oktober 2008 - Nr. 155)

„...Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen...“ und „geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden...“

2. Art. 7 (1) Bundes-Verfassungsgesetz (BVG)

„. . . Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“

3. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) allgemein

4. Oö. Antidiskriminierungsgesetz (Oö. ADG) allgemein

5. Österr. Institut für Bautechnik, ÖiB-Richtlinie 4, „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“, (Stand Oktober 2011)

Stellungnahme:

In Anbetracht eines gesetzlich mehrfach festgehaltenen Diskriminierungsverbots sowie der demografischen Entwicklung der Bevölkerung in den nächsten Jahren, sind die geplanten Verschlechterungen beim barrierefreien Bauen sowohl aus Sicht der Grundrechte für Menschen mit Behinderungen, als auch aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht vertretbar.

Fehlende Barrierefreiheit beim Wohnen kann darüber hinaus den Verbleib von Menschen, die alters-, krankheits- oder behinderungsbedingt plötzlich auf Barrierefreiheit angewiesen sind, in ihrer gewohnten Umgebung verhindern. In ein Altenheim ziehen zu müssen, weil die Wohnung in der man lebt, nicht barrierefrei oder auch nicht adaptierbar gebaut wurde, ist aus menschlicher Sicht oft unzumutbar und wohl die teuerste Lösung.

Es muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass Barrierefreiheit ein **Grundrecht** darstellt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf Artikel 9 und Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention, den Artikel 7 der Bundesverfassung, das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz und auf § 2 des Oö. Antidiskriminierungsgesetzes.

Seit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention am 26. Oktober 2008 sind gemäß Artikel 4 Abs. 5 Bund, Länder und Gemeinden in Österreich gleichermaßen verpflichtet, dieses Übereinkommen umzusetzen. Österreich verpflichtet sich damit völkerrechtlich, die in der UN-Konvention festgelegten Standards für *Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen* und durch österreichische Gesetze auf Bundes- und Landesebene zu gewährleisten und umzusetzen.

Im Einzelnen:

§ 25 (3) Oö. BauTG 2012:

„Beim Neubau eines Wohngebäudes mit mehr als drei Geschoßen über dem Erdboden ist mindestens ein Personenaufzug zu errichten“

Der Einbau von Personenaufzügen erst ab dem vierten Geschoß schränkt die Wohnungswahl von Menschen mit Behinderungen und damit deren Recht auf Selbstbestimmung, Teilhabe und Chancengleichheit deutlich ein und entspricht nicht den Bestimmungen der ÖiB-Richtlinie 4 (Stand Oktober 2011). „2.1.4 *Zusätzlich zu Treppen sind Personenaufzüge zu errichten bei - Bauwerken mit Aufenthaltsräumen und drei oder mehr oberirdischen Geschoße . . .*“

§ 31 (1) Oö. BauTG 2012:

über die Gestaltung von Bauwerken erfolgt eine taxative Auflistung der barrierefrei auszuführenden Bauwerke sowie die Verknüpfung einzelner Bauwerkskategorien mit „Grenzwerten“ (z. B. Bauwerke für mindestens 50 Besucherinnen, Beherbergungsbetriebe mit mehr als 20 Betten oder Garagen mit mehr als 1000 m² Nutzfläche). Derartige Limitierungen stellen diskriminierende Einschränkungen dar, die nicht akzeptabel sind. Wenn Bauwerke „öffentlich zugänglich“ sind, dann sind sie unbeschadet ihrer Größe „für alle zugänglich“ zu planen und auszuführen.

Weiters haben taxative Auflistungen von verschiedenen Nutzformen von Gebäuden, die barrierefrei ausgeführt werden müssten, grundsätzlich den Nachteil, dass nicht aufgeführte Nutzformen (wie hier etwa Kulturstätten, Handelsbetriebe mit Gütern des nichttäglichen Bedarfs, Gaststätten usw.) nicht unter die Bestimmungen des §31 BauTG fallen würden. Dies wäre entgegen die Verpflichtungen aus dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Empfohlen wird daher eine allgemeine Formulierung, betreffend alle öffentlich zugänglichen Gebäude und ohne die Einschränkung durch „Grenzwerte“ (wie im bestehenden § 27 Oö.BauTG „Barrierefreie Gestaltung baulicher Anlagen“).

§ 31 (2) Oö. BauTG 2012

Diese Bestimmung würde eine starke Reduzierung der Anzahl der „anpassbaren Wohnungen“ bedeuten und ist daher abzulehnen. Eine vorrangige Beschränkung von barrierefreien Wohnungen auf das Erdgeschoß würde darüber hinaus nicht akzeptable Ghettosituationen schaffen und ein gleichberechtigtes Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft unmöglich machen.

Es besteht jetzt schon ein großer Bedarf an behinderten- und/oder altengerechten Wohnungen. Betroffene die derartige Wohnungen suchen, müssen sehr lange Wartezeiten in Kauf nehmen. Gerade die Zahlen aus der Bevölkerungsstatistik sprechen eine klare Sprache: Es werden in Zukunft mehr den unterschiedlichen Bedürfnissen angepasste Wohnungen benötigt. Demografen erwarten einen Anstieg der Zahl der hochbetagten Menschen (> 85 Jahre) in den kommenden 20 Jahren um etwa ein Vierfaches (!).

§ 42 (9) Oö. BauTG 2012:

„Bei Stellplätzen von Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen, bei Parkhäusern und Tiefgaragen sowie bei Wohnbauten mit mehr als drei Wohnungen ist für je begonnene 30 Stellplätze mindestens ein barrierefrei ausgeführter Stellplatz vorzusehen und als solcher zu kennzeichnen.“

Die Verpflichtung für die Errichtung eines zweiten barrierefrei ausgeführten Abstellplatzes erst ab dem 31. Abstellplatz ist im Zusammenhang mit den Stellplätzen bei Wohnbauten ungeeignet, da die Anzahl mindestens im Verhältnis zu den barrierefreien und „anpassbaren“ Wohnungen zu sehen ist.

§ 4 (2) Oö. BauTV 2012 besagt, dass die Richtlinie des Österreichischen Instituts für Bautechnik "Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit" vom Oktober 2011 mit folgender Maßgabe gilt:

„1. Punkt 2.1.4 der Richtlinie gilt nicht. § 25 Abs. 3 Oö. Bautechnikgesetz 2012 bleibt unberührt.

2. Punkt 2.1.5 der Richtlinie gilt nur für Personenaufzüge im Sinn des § 25 Abs. 3 Oö. Bautechnikgesetz 2012 sowie bei der nachträglichen Errichtung von Aufzügen bei bestehenden Wohngebäuden mit mehr als drei Geschoßen über dem Erdboden.“

Der Punkt 2.1.4 und 2.1.5 der Richtlinie des Österreichischen Instituts für Bautechnik "Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit" vom Oktober 2011 ist der Mindeststandard betreffend Personenaufzüge. Grundsätzlich sollen die Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik, Ausgabe 2011 ohne Einschränkungen übernommen werden. Ein Abgehen von der Richtlinie des ÖiB würde als diskriminierend anzusehen sein.

§ 4 (2) 7. b) Oö. BauTV 2012:

„Abweichend von Punkt 5.2.3 der ÖNORM B 1600 dürfen in Gebäuden, in denen sich, ausgenommen im barrierefreien Erdgeschoss, widmungsgemäß insgesamt nicht mehr als 50 Personen aufhalten können, auch vertikale Plattformaufzüge ausgeführt werden.“

Vertikale Plattformaufzüge werden vor allem in „Privathaushalten“ nach einer entsprechenden Einschulung verwendet. Eine sachgemäße und sichere Benützung ist im öffentlichen Bereich nicht gewährleistet und engt den Nutzerkreis stark ein.

§ 4 (2) Z.7. lit.c) Oö. BauTG 2012:

„Abweichend von Punkt 5.3.2 der ÖNORM B 1600 darf innerhalb von Gebäuden das Längsgefälle von Rampen mit der Länge von nicht mehr als 5 m bis zu 10 % betragen.“

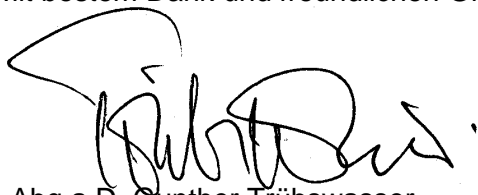
Niveauunterschiede wie z. B. Stufen sind im Gebäudeinneren zu vermeiden. Ist dies nicht möglich dann ist im Neubau Punkt 5.3.2 der ÖNORM B 1600 der jeweiligen Fassung für Rampen anzuwenden. Die vorgesehene Zulassung von Rampen mit 10 % ist für viele Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen nicht selbständig und sicher benutzbar und daher diskriminierend.

Es wird empfohlen, die Bestimmungen 2.1.1 der ÖiB-Richtlinie 4, Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit *„Zur vertikalen Erschließung sind Treppen herzustellen. Anstelle von Treppen sind Rampen mit einer Neigung von höchstens 6 % bei Bauwerken, die barrierefrei zu gestalten sind . . .“* umzusetzen.

Zusammenfassend

verweisen wir nochmals auf die eingangs genannten gesetzlichen Bestimmungen im Sinne der Grundrechte, die Bund und Länder verpflichten, geeignete Maßnahmen mit dem Ziel zu setzen, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, sicherzustellen und jede Form der Diskriminierung zu vermeiden. Unter diesem Gesichtspunkt ersuchen wir um Berücksichtigung dieser Stellungnahme und um entsprechende Änderung der gegenständlichen Gesetzesvorlage zum Oö. BauTG sowie der Vorlage zur Oö. BauTV.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gunther Trübwasser', written in a cursive style.

LAbg.a.D. Gunther Trübwasser
(Vorsitzender SOS-Menschenrechte)